

und Halbfabrikaten zu regeln. Wo eine Genossenschaft diese Bedingungen zu erfüllen vermag, wird es ihr gelingen, mit gutem Erfolge auf diesem Gebiete tätig zu sein.

Wohnungs- oder Baugenossenschaften. Diese Genossenschaften stehen nicht im Dienste bestimmter Berufsweige, sondern ihnen gehören vorwiegend Kaufleute, Beamte und Arbeiter an. Für Gewerbetreibende eignen sie sich weniger, da diese in der Regel da ihre Wohnung haben, wo sie ihr Geschäft betreiben. Die Baugenossenschaften befassen sich vorwiegend mit dem Bau von Wohnhäusern; Gewerbebetrieb lassen sie nur zu, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. (Schlachterei, Bäckerei, Gastwirtschaft, Kolonialwarenhandlung.) Sie errichten Wohnhäuser, deren Wohnungen sie an die Mitglieder der Genossenschaft vermieten; zuweilen sind sie auch so organisiert, daß die Häuser der Genossenschaft in den Besitz der Mitglieder übergehen. Diese leisten dann Ratenzahlungen darauf in einer bestimmten Höhe.

Das Baugeld verschaffen sich die Genossenschaften durch Aufnahme von unkündbaren Hypotheken und durch Ausgabe von Schuldverschreibungen in kleinen Beträgen (100 M., 50 M.). Auch sind die Geschäftsanteile der Mitglieder entsprechend groß (100 M., 500 M., 1000 M.), und endlich erhalten die Genossenschaften unter gewissen Bedingungen auch Baugeld zu geringem Zinsfuß vom Staate und von den Landesversicherungsanstalten.

Die Zeiten der Wohnungsnot haben den Zusammenschluß zu solchen Baugenossenschaften hervorgerufen. (In Cassel bestehen drei solcher Genossenschaften, von denen der Beamten-Wohnungs-Verein einen Besitz im Werte von mehr als 4 Millionen Mark hat.)

Die Wohnungen sind nicht allein preiswert, sondern die Mitglieder genießen neben sonstigen Annehmlichkeiten noch zwei schätzenswerte Vorteile: sie brauchen nicht beständig Mietssteigerungen zu fürchten und sind unter gewissen Bedingungen vor der Kündigung durch den Genossenschaftsvorstand sicher.

Die Konsumvereine. Sie sind Einkaufsgenossenschaften für Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnisse. Auch sie beschränken sich nicht auf bestimmte Berufsgruppen. Großbetriebe richten sie oft für ihre Arbeiter ein. Wenn ein Konsumverein ein offenes Ladengeschäft betreibt, so ist er nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 steuerpflichtig.

Waren dürfen nur an Mitglieder und deren Beauftragte abgegeben werden. Der Kauf erfolgt in der Regel gegen bar. Der Geschäftsgewinn wird am Ende des Jahres, verrechnet nach einem bestimmten Prozentsatze, an die Mitglieder verteilt; dabei wird der Wert der entnommenen Waren als Maßstab zu Grunde gelegt.

Gründung und Geschäftsbetrieb der Genossenschaften. Zur Geschäftsleitung gehören vor allen Dingen geeignete Persönlichkeiten, die gewillt und fähig sind, kräftvoll und mit Umsicht